

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Jerzy Montag, Markus Kurth und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Vergütung von Berufsbetreuern

A. Problem

Mit der Reform des Betreuungsrechts 2005 wurde die Vergütung von berufsmäßig geführten Betreuungen neu geregelt. In gesetzlich festgelegten Inklusivstundensätzen sind neben der eigentlichen Vergütung der Betreuungsleistung auch Auslagen des Betreuers pauschal mit abgegolten, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die im Gesetz festgelegten Höhen der Inklusivstundensätze markieren die untere Grenze, bei der – noch – von einer Auskömmlichkeit beruflich geführter Betreuungen ausgegangen werden kann. Mit der zum 1. Januar 2007 beschlossenen Anhebung der Mehrwertsteuer auf 19 Prozent wird die Auskömmlichkeit bei berufsmäßig geführten Betreuungen unterschritten, da der Nettostundensatz für Berufsbetreuer real erheblich abgesenkt wird.

B. Lösung

Die im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) festgesetzten Inklusivstundensätze für Berufsbetreuungen sind um den Mehrwertsteuererhöhungsbetrag anzuheben. Nur so kann das mit der Reform des Betreuungerechts 2005 verfolgte gesetzgeberische Anliegen, die Auskömmlichkeit qualifizierter geführter Berufsbetreuungen zu sichern, auch künftig gewährleistet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgeschlagene Neuregelung führt bei freiberuflichen Berufsbetreuern zu einer Erhöhung der Ausgaben bei den Ländern nur, soweit diese vom Vorsteuerabzug Gebrauch machen. Darüber hinaus fließt die Erhöhung der Pauschalen um den erhöhten Mehrwertsteuersatz an Bund und Länder zurück. Für den Bereich der Vereinsbetreuungen wird die vorgeschlagene Neuregelung zu einer geringfügigen Ausgabensteigerung bei den Ländern führen. Dies ist jedoch im Interesse der Beibehaltung einer einheitlichen Vergütungsregelung für alle berufsmäßig geführten Betreuungen geboten und vertretbar. Die Neuregelung ist dringend geboten, um den Zweck der Reform des Betreuungsrechts nicht nachträglich zu gefährden. Qualifizierte und hochwertige Betreuungsleistungen durch hauptamtliche Betreuer lassen sich nur dann sicherstellen, wenn die Auskömmlichkeit dieser Dienstleistungen gesichert ist.

Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Vergütung von Berufsbetreuern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Vormünder- und Betreuer- vergütungsgesetzes

§ 4 Abs. 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „27 Euro“ durch die Angabe „28 Euro“ ersetzt.
2. In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „33,50 Euro“ durch die Angabe „34,50 Euro“ ersetzt.
3. In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „44 Euro“ durch die Angabe „45,50 Euro“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 20. September 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Im Jahre 2005 wurde die Vergütung berufsmäßig geführter Betreuungen grundlegend umgestaltet. Vor der Reform 2005 waren die Berufsbetreuer verpflichtet, eine detaillierte Abrechnung der für eine Betreuung konkret aufgewandten und erforderlichen Zeit sowie der erbrachten Aufwendungen zu erstellen. Entsprechend dieser Abrechnung erfolgte dann die Vergütung der Betreuer. Diese Spitz-Abrechnung durch die Betreuer führte in der Praxis zu erheblichem Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Betreuer als auch auf Seiten der Gerichte, die zur Prüfung der erstellten Abrechnungen verpflichtet waren.

Mit der Reform des Betreuungsrechts 2005 wurde das bis dahin geltende Spitz-Abrechnungssystem auf eine pauschalierte Vergütung umgestellt. Unter Beibehaltung des Stundensatzsystems wird den Betreuern nicht mehr der real aufgewandte Zeitaufwand erstattet. Stattdessen wird der für die Betreuung erforderliche Zeitaufwand pauschaliert angesetzt. Die gesetzlich festgesetzten Zeitkontingente unterscheiden danach, wie lange der Betreute bereits betreut wird und wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Abstufung berücksichtigt, dass – bei generalisierter Betrachtung – die Betreuungsleistungen für im Heim lebende Menschen regelmäßig weniger umfangreich sind als bei zu Hause lebenden Personen. Ebenso sind zu Beginn einer Betreuung regelmäßig aufwendigere Betreuungsleistungen erforderlich, die sich bei Fortdauer der Betreuung dann reduzieren.

Trotz dieser Abstufung kann infolge der Begrenzung des monatlichen Zeitbudgets nicht ausgeschlossen werden, dass der tatsächliche Zeitaufwand für eine Betreuung erheblich über dem pauschalierten Zeitbudget liegt und insoweit bei der Vergütung unberücksichtigt bleibt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit der Betreuungsrechtsreform auch die ehrenamtliche Betreuung gestärkt wurde, so dass in rechtlich einfach gelagerten Fällen verstärkt ehrenamtliche Betreuungspersonen tätig werden. Damit verbleiben bei Berufsbetreuern vermehrt die aufwendigen und rechtlich schwierigen Betreuungsfälle, die einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten können.

Im Gegenzug zur Pauschalierung des Zeitaufwandes bei Berufsbetreuungen und zur Fokussierung der Berufsbetreuung auf rechtlich besonders schwierige und aufwendige Fälle wurden mit der Reform 2005 die Nettostundensätze für berufsmäßig geführte Betreuungen angehoben und zugleich auf einen Inklusivstundensatz umgestellt. Die nunmehr in § 4 des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes festgesetzten Inklusivstundensätze gelten nicht nur den eigentlichen Vergütungsanspruch ab, sondern auch die anlässlich

der Führung der Betreuung entstandenen Aufwendungen sowie die anfallende Umsatzsteuer.

Die Anhebung der Nettostundensätze war dringend erforderlich, um die mit der grundlegenden Überarbeitung des Betreuungsrechts 1992 erstmals eingeführte Individualbetreuung nicht mit der Neuordnung der Betreuervergütung „durch die Hintertür“ wieder abzuschaffen und zu einer aktenmäßigen Verwaltung der Betreuungsfälle zurückzukehren. Nur die angemessene Vergütung von Betreuungsleistungen gewährleistet, dass die gesellschaftlich so wichtige und in der Praxis hoch qualifizierte individuelle Betreuungsarbeit der Berufsbetreuer auch geleistet werden kann.

Die nunmehr gesetzlich festgesetzten Inklusivstundensätze markieren die untere Grenze, bei der – gerade noch – von einer Auskömmlichkeit der Vergütung für die Berufsbetreuer ausgegangen werden kann. Die darin enthaltenen Nettostundensätze wurden bereits von vielen Vertretern aus Wissenschaft und Praxis als „kaum noch ausreichend“ kritisiert. Bei weiterer Reduzierung dieser Nettostundensätze würde das Betreuungswesen in seiner jetzigen, qualifizierten Ausgestaltung insgesamt in Frage gestellt.

Mit der zum 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Erhöhung der Mehrwertsteuer würde für berufsmäßig geführte Betreuungen diese befürchtete Realabsenkung der Nettostundensätze Realität. Denn bleibt der Inklusivstundensatz unverändert, geht die Anhebung des Steuersatzes um 3 Prozentpunkte zulasten des Nettostundensatzes freiberuflich arbeitender Berufsbetreuer.

Eine solche Realabsenkung ist nicht hinnehmbar. Daher ist es geboten, ebenfalls zum 1. Januar 2007 die Inklusivstundensätze in § 4 VBVG für beruflich geführte Betreuungen anzuheben, soweit dies zum Ausgleich der Mehrwertsteuererhöhung erforderlich ist.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Entsprechend der beschlossenen Anhebung der Mehrwertsteuer von derzeit 16 Prozent auf 19 Prozent ab dem 1. Januar 2007 ist eine Anhebung der Inklusivstundensätze in der jeweils angegebenen Höhe erforderlich, um ein Absinken der darin enthaltenen Nettostundensätze für berufsmäßig geführte Betreuungen freiberuflicher Betreuer zu verhindern.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

